



Stellung und Tätigkeit der Ombudsperson in der Aktion Canchanabury

1. Die Ombudsperson der Aktion Canchanabury - Stellung und Aufgaben

Durch die Einrichtung des Amtes einer Ombudsperson soll eine Institution geschaffen werden, die die Aktion Canchanabury bei der Vermeidung und Bekämpfung von Korruption unterstützt.

Jede Person, die der Ansicht ist, dass bei der Aktion Canchanabury oder den Partnern/Projektträgern der Aktion Canchanabury oder bei den von der Aktion Canchanabury geförderten Projekten Korruption droht oder bereits verwirklicht ist, kann sich an die Ombudsperson wenden und um Klärung der aufgeworfenen Fragen bitten.

In Abstimmung mit der Person, die sich an sie gewandt hat, wird die Ombudsperson versuchen, die ihr zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte aufzuklären. Zu diesem Zweck wird die Ombudsperson die zuständigen Organe der Aktion Canchanabury auf den Sachverhalt aufmerksam machen, versuchen mit ihnen Übereinstimmung in der Beurteilung des Sachverhalts zu erzielen und Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Korruption vereinbaren, falls das von ihr für erforderlich gehalten wird.

Die Ombudsperson nimmt ihr Amt unabhängig wahr und ist an Weisungen nicht gebunden. Mit Angelegenheiten, für deren Klärung staatliche Stellen zuständig sind, befasst sich die Ombudsperson allenfalls im Vorfeld einer Einschaltung der staatlichen Stellen.

Die Ombudsperson nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr. Sie erhält keine Vergütung, außer ggf. dem Ersatz der für die Tätigkeit notwendigen Auslagen.

2. Voraussetzungen, die die Ombudsperson erfüllen muss

Bei der Ombudsperson der Aktion Canchanabury muss es sich um eine Person handeln, die von ihrem persönlichen und beruflichen Hintergrund her gesehen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet.

Die Ombudsperson darf keine geschäftlichen Beziehungen zur Aktion Canchanabury und/oder den dort tätigen Personen sowie den Projektpartnern der Aktion haben, die ihrer Neutralität im Wege stehen können. Persönliche Beziehungen sind dem bestellenden Organ der Aktion Canchanabury gegenüber offenzulegen. Geschäftliche Beziehungen dürfen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung nicht bestanden haben und dürfen während der Dauer des Amtes nicht bestehen.

Ganz generell ist der Ombudsperson während der Amtsdauer jede Tätigkeit untersagt, die die Neutralität/Unparteilichkeit der Amtsausübung beeinträchtigen können. Innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Beendigung des Amtes als Ombudsperson begründete geschäftliche Beziehungen sind dem Vorsitzenden der Aktion Canchanabury mitzuteilen.



3. Die Berufung der Ombudsperson

Der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau wird von der Mitgliederversammlung der Aktion Canchanabury berufen. Die Berufung ist zeitlich unbefristet. Die Ombudsperson kann von der Mitgliederversammlung der Aktion Canchanabury abberufen werden, wenn die Ombudsperson dies selbst wünscht oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Tätigkeit der Ombudsperson nicht mehr erwarten lassen, wenn die Ombudsperson an der Wahrnehmung des Amtes gehindert ist oder wenn ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist, wie z.B. bei offensichtlichen groben Verfehlungen gegen die Verpflichtungen der Ombudsperson.

4. Der Umgang des Ombudsperson mit den erhaltenen Informationen

Die Ombudsperson muss alles tun, um die erhaltenen Informationen nur für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu verwenden. Darüber hinaus muss sie Verschwiegenheit wahren und insbesondere die Anonymität des Informationsgebers sicherstellen, es sei denn, dieser ist mit der Offenlegung seiner Identität einverstanden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit muss die Ombudsperson soweit als irgend möglich die erhaltenen Informationen so verwenden, dass nicht auf den Informationsgeber rückgeschlossen werden kann.

5. Das Verfahren bei der Tätigkeit der Ombudsperson

Die Ombudsperson bestimmt das Verfahren des Vorgehens in den an sie herangetragenen Angelegenheiten selbst. Sie nimmt Hinweise persönlich, telefonisch, postalisch oder per E-Mail entgegen.

Die Organe der Aktion Canchanabury sind verpflichtet, der Ombudsperson die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle mit dem zu beurteilenden Sachverhalt in Verbindung stehenden Unterlagen vorzulegen, den für die Aktion Canchanabury tätigen Personen Auskunftsgenehmigungen zu erteilen sowie insgesamt die Ombudsperson bei der gesamten Tätigkeit zu unterstützen.

Das Verfahren ist für die Person, die Informationen gegeben hat, kostenlos.

6. Berichterstattung durch die Ombudsperson

Wenn der Ombudsperson die Identität der Person bekannt ist, die ihr Informationen oder Hinweise gegeben hat, teilt sie dieser Person nach Abschluss der Tätigkeit in dieser Angelegenheit das Ergebnis mit.

Im Übrigen erstattet die Ombudsperson jährlich der Mitgliederversammlung der Aktion Canchanabury einen Bericht über ihre Tätigkeit, und zwar auch dann, wenn an sie keine Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aktion Canchanabury herangetragen worden sind. Dabei wird die Vertraulichkeit hinsichtlich der Personen, die Informationen oder Hinweise gegeben haben, durch Anonymisierung persönlicher Angaben gewahrt.

Bochum, im Januar 2010